

Vereinbarung betreffend die Originalpartitur des Kunstwerkes „The Law of Quality“

zwischen Patrick Frank, Langstrasse 10, 8004 Zürich (nachfolgend „Künstler“)

und

[Vorname Name, Adresse, Ortschaft] (nachfolgend „Qualitätsstifter“)

Kontext

„The Law of Quality“ (nachfolgend „das Kunstwerk“) ist ein konzeptionelles Gesamtwerk im Schnittbereich von Neuer Musik und bildender Kunst. Eine detaillierte Beschreibung des Konzepts findet sich unter www.lawofquality.com. In diesem Kontext vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Erwerb der Originalpartitur

Der Qualitätsstifter verpflichtet sich, dem Künstler US\$ [xxxx] zu bezahlen. Der Künstler übergibt dem Qualitätsstifter nach Zahlungseingang das Manuskript des Kunstwerks (nachfolgend „Originalpartitur“) in einem Rahmen.

Erfolgt der Zahlungseingang nicht innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss dieser Vereinbarung, fällt diese dahin.

2. Weitere Ansprüche des Qualitätsstifters

Der Qualitätsstifter wird durch seine Mitwirkung zum Teil des Kunstwerks und namentlich in die Liste der Qualitätsstifter aufgenommen. Die Liste wird vom Künstler in der Originalpartitur geführt und kann anderweitig veröffentlicht werden.

3. Sorgfaltspflicht

Der Qualitätsstifter verpflichtet sich, die Originalpartitur mit Rahmen sorgfältig zu behandeln und nicht zu beschädigen.

4. Rückgabe der Originalpartitur

Der Künstler kann die Originalpartitur vom Qualitätsstifter zurückfordern, wenn ein neues Angebot zum Erwerb der Originalpartitur in der Höhe von 133 % des vom Qualitätsstifter bezahlten Betrags vorliegt.

Der Qualitätsstifter hat die Originalpartitur innerhalb von zehn Tagen nach Aufforderung durch den Künstler an diesen auszuhändigen oder dem Transport zu übergeben.

Der Qualitätsstifter erhält nach Rückgabe der Originalpartitur an den Künstler 116,5 % des bezahlten Betrages zurück.

Der Qualitätsstifter hat keinen Anspruch auf Rückgabe der Originalpartitur.

5. Transport

Der Künstler trägt die Kosten und das Risiko des Transports der Originalpartitur zum Qualitätsstifter

Der Qualitätsstifter trägt die Kosten und das Risiko des Transports der Originalpartitur zum Künstler.

Der Transport darf ausschliesslich per Einschreiben und in der für die Originalpartitur und den Rahmen massgefertigten Transportkiste erfolgen.

6. Geistiges Eigentum

Die Urheberrechte am Kunstwerk und an sämtlichen Bestandteilen, insbesondere die Originalpartitur, liegen beim Künstler.

Diese Vereinbarung begründet keinerlei Ansprüche des Qualitätsstifters auf Übertragung oder Lizenzierung von Urheberrechten am Kunstwerk oder mit der Aufführung des Werks im Zusammenhang stehende Leistungsschutzrechte. Der Qualitätsstifter ist ohne vorgängige schriftliche Bestätigung des Künstlers insbesondere nicht berechtigt, Kopien der Originalpartitur anzufertigen oder das Werk öffentlich aufzuführen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag soll Schweizer Recht unterstehen. Gerichtsstand ist Zürich.

Ort, Datum

Ort, Datum

Name, Vorname

Patrick Frank

Qualitätssteigerer

Künstler